

## Mehrwegangebotspflicht

Seit dem 1. Januar 2023 müssen Letztvertreiber, die Lebensmittel und Getränke zum Mitnehmen, in Lebensmittelverpackungen aus Einwegkunststoff oder mit einem Kunststoffanteil bzw. Einweggetränkebecher anbieten, den Verbraucherinnen und Verbrauchern wahlweise auch Mehrwegverpackungen anbieten. Nachfolgend erhalten Sie hierzu einige Informationen.

### Wer ist zum Angebot einer Mehrweg-Alternative verpflichtet?

Die Mehrwegangebotspflicht gilt für so genannte Letztvertreiber, die Speisen und Getränke in Lebensmittelverpackungen aus Einwegkunststoff oder Einweggetränkebecher abfüllen und „to go“ an Endverbraucherinnen und –verbraucher abgeben. Dies umfasst beispielsweise Lieferdienste, Restaurants, Bistros und Cafés. Dabei muss die Befüllung nicht unmittelbar vor der Übergabe an die Endverbraucherinnen und -verbraucher erfolgen; auch bei vorab abgefüllten Speisen und Getränken wie bei verzehrfertigen Salaten oder Sushi in der Selbstbedienungstheke muss eine Mehrweg-Alternative angeboten werden.<sup>1</sup>

### Gleichbehandlung von Mehrwegverpackungen und Einwegverpackungen

- Speisen und Getränke in Mehrwegverpackungen dürfen nicht teurer sein oder schlechter gestellt werden als Einwegverpackungen.
- Positive Kaufanreize, wie Treuesystem, müssen sowohl für einweg- als auch mehrwegverpackte Ware gelten. Für Speisen und Getränke in Einwegverpackungen dürfen keine Vergünstigungen gegeben werden.
- Auf Mehrwegverpackungen darf ein angemessenes Pfand erhoben werden.

### Hinweispflichten:

Letztvertreiber müssen auf das jeweilige Mehrwegangebot durch gut sicht- und lesbare Informationstafeln (z.B. Schilder oder Plakate) hinweisen, damit Verbraucherinnen und Verbraucher sofort erkennen, dass sie Speisen und Getränke auch in einer Mehrwegverpackung erhalten können.

### Rücknahme der Mehrwegverpackungen

- Letztvertreiber müssen Mehrwegverpackungen, die sie ausgeben, wieder zurücknehmen.
- Die Hygienebestimmungen zur Rücknahme, Reinigung und Ausgabe von Mehrwegverpackungen müssen beachtet werden.

### Regelungen für kleine Unternehmen und Verkaufsautomaten

Für Letztvertreiber mit bis zu 80 Quadratmeter Verkaufsfläche<sup>2</sup> und nicht mehr als fünf Beschäftigten gelten folgende Erleichterungen:

- Die Letztvertreiber müssen auf Wunsch der Verbraucherinnen und Verbraucher Speisen und Getränke in Schalen und Becher füllen, die von diesen mitgebracht werden. Die Betriebe haben keine Verantwortung dafür, dass die mitgebrachten Gefäße für den Transport der Lebensmittel geeignet sind.
- Die Letztvertreiber müssen auf diese Möglichkeit durch gut sicht- und lesbare Informationstafeln hinweisen.
- Beim Befüllen der Gefäße müssen die geltenden Hygienebestimmungen und Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit eingehalten werden.
- Bei Verkaufsautomaten hat der Letztvertreiber die Wahl, ob der Verkauf auf Kundenwunsch auch in Mehrwegverpackungen erfolgt oder ob lediglich kundeneigene Mehrwegbehältnisse durch die Automaten befüllt werden.

Hinweis: Für Verkaufsautomaten, die zur Versorgung von Mitarbeitern in Betrieben aufgestellt wurden, gilt die Mehrwegangebotspflicht nicht.

### Bußgeldvorschrift

Verstöße gegen die gesetzlichen Pflichten können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro je Einzelfall geahndet werden.

<sup>1</sup> Unerheblich ist dabei, ob die Befüllung direkt in der Verkaufsstelle oder in unmittelbarer Nähe erfolgt, etwa in separaten Neben- oder Vorbereitungsräumen des Letztvertreibers.

<sup>2</sup> Unter den Begriff der Verkaufsflächen fallen auch alle für Verbraucherinnen und Verbraucher frei zugängliche Flächen wie etwa Sitz- und Aufenthaltsbereiche – auch im Außenbereich. Im Bereich des Versandhandels gelten zusätzlich alle Lager-, Versand-, Regal- und Kommissionierflächen als Verkaufsflächen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an die untere Abfallrechtsbehörde, Landratsamt Alb-Donau-Kreis, E-Mail: [Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de](mailto:Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de) wenden.

Bei Fragen zur Hygiene können Sie sich mit der Lebensmittelüberwachungsbehörde im Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Verbindung setzen, E-Mail: [Lebensmittelueberwachung@alb-donau-kreis.de](mailto:Lebensmittelueberwachung@alb-donau-kreis.de)

Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz  
Stand: 14. März 2023